

BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Departementsvorsteherin UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 31. August 2012

Änderung des Gewässerschutzgesetzes; Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 7. Mai 2012 haben Sie uns zur Stellungnahme zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen, wofür wir uns bedanken. Die BPUK als gesamtschweizerische Direktoren-Konferenz beschränkt ihre Bemerkungen auf wenige politische Schwerpunkte und verweist im Weiteren auf die Stellungnahme der Kantone. Die Kantone können vorliegende Stellungnahme zu ihrer eigenen machen, darauf verweisen oder ihre spezifischen Ergänzungen vorbringen. Gerne äussern wir uns zur Vorlage wie folgt:

A. Allgemein

Ende 2009 hat das UVEK ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Revision der Gewässerschutzverordnung durchgeführt. Die Revision hatte zum Ziel, die Belastung der Gewässer durch Mikroverunreinigungen zu reduzieren. Die allgemeine Stossrichtung wurde insbesondere auch von der BPUK positiv aufgenommen. Ein wichtiger Kritikpunkt war jedoch das Fehlen einer verursachergerechten Finanzierung der notwendigen Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine zweckmässige und zielorientierte Finanzierungslösung vorgeschlagen, die dem erwähnten Kritikpunkt Rechnung trägt. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene Ergänzung des Gewässerschutzgesetzes und erachten diese als tragbaren Kompromiss zwischen Vollzugsaufwand, Wirkung und Verursachergerechtigkeit. Wir stellen zudem fest, dass die wichtigsten Forderungen der BPUK-Stellungnahme vom 21. April 2010 bezüglich Finanzierung und Umsetzungsfrist in den Gesetzesentwurf übernommen worden sind.

Dennoch bedauern wir, dass die Kosten für die Elimination der Mikroverunreinigungen, die bei den ARA anfallen, nicht mit den Kosten anderer möglichen Massnahmen (z.B. Abwasservorbehandlung in Spitälern, u.a.). Die Verhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen sind daher schwer zu beurteilen. Wir schlagen daher vor, eine Verhältnismässigkeitsuntersuchung der vorgeschlagenen Massnahmen durchzuführen.

B. Bemerkungen im Einzelnen

1. Finanzielle und Personelle Auswirkungen

Laut E-Art. 60b Abs. 1 soll mit der bei den Inhabern der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) erhobenen Abgabe einerseits die Abgeltung an die Massnahmen selbst und andererseits die Vollzugskosten des Bundes finanziert werden. Der Bund rechnet mit zusätzlich 2.5 Bundesstellen. Für die hauptbetroffenen Kantone geht der Bund laut Botschaftsentwurf von 0.5 zusätzlichen Stellen aus, die für die Planung und Umsetzung der Massnahmen und die Beratung der Inhaber der ARA notwendig sind.

Wir beantragen, dass die Vollzugskosten der Kantone ebenfalls aus der Abgabe finanziert werden.

Mit der Neuerung steigen die Betriebskosten der ARA jährlich um 75 Mio. Franken. Insgesamt müssen die ARE mit dem vorliegenden Vorschlag, gerechnet auf 10 Jahre, 65% der Kosten (Investitions- und Betriebskosten) übernehmen. Richtig wäre, dass der Bund mindestens die Hälfte der Kosten übernimmt. Wir schlagen vor, die Möglichkeit zu untersuchen, während einer beschränkten Zeitspanne eine angemessene Entschädigung für die zusätzlichen Betriebskosten der ARA einzuführen.

2. Trinkwasserschutz

Mehrere Abwasserreinigungsanlagen leiten ihr Abwasser in Gewässer ein, die für die Trinkwasserversorgung relevant sind. Der Entwurf zur Änderung der GSchV von 2009 hatte diesen Umstand insofern berücksichtigt, als dass er in solchen Fällen eine Elimination von Spurenstoffen für Abwasserreinigungsanlagen zwischen 10'000 und 100'000 Einwohnern vorsah. Im Rahmen der Anhörung wurde eine eindeutige und klare Definition der Trinkwasserrelevanz gefordert.

Die Erläuterungen in der vorliegenden Botschaft lassen vermuten, dass nun gänzlich auf die Beeinflussung der Trinkwasserversorgung als spezifisches Zielkriterium verzichtet werden soll. Zwar gehen wir davon aus, dass die Belastung vieler trinkwasserrelevanter Gewässer durch die vorgeschlagenen Zielkriterien indirekt reduziert wird. Die Kantone sind für den Vollzug jedoch auf einen direkten Bezug zur Trinkwasserrelevanz angewiesen. Andernfalls fehlt ihnen ein Instrument, um bei begründetem Verdacht auf eine Beeinflussung der Trinkwasserversorgung Massnahmen einleiten zu können.

Wir beantragen daher, im Rahmen der Änderung der Gewässerschutzverordnung ein direktes Auswahlkriterium zur Trinkwasserrelevanz einzuführen.

3. Förderung der Zusammenschlüsse kleiner Abwasserreinigungsanlagen

Bereits in unserer Stellungnahme vom 21. April 2010 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung haben wir darauf hingewiesen, dass die Kantone bestrebt sind, den Zusammenschluss von kleinen und mittleren ARA zu fördern.

Schliesslich wirkt sich die vorgeschlagene Finanzierungslösung auch positiv auf die Bestrebung der Kantone aus, kleine ARA zu grösseren zusammen zu schliessen. Denn kleine ARA könnten aus Angst vor einer Sanierungspflicht, die mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist, auf einen Zusammenschluss verzichten. Ein Zusammenschluss kleiner ARA zu grösseren Einheiten liegt auch im Sinn der Reduktion von Mikroverunreinigungen, wie das BAFU in seinem Bericht „Mikroverunreinigungen in den Gewässern“, Bern 2009, ausführt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Prüfung unserer Anträge.

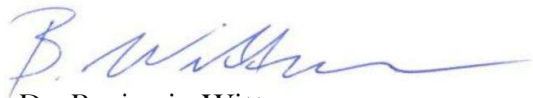
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Der Präsident



Markus Kägi

Der Generalsekretär



Dr. Benjamin Wittwer

Kopie: - BPUK-Homepage, KVV
- BAFU, Abteilung Wasser (per Email)